

Beschluss

Am 04.08.2016

hat das BSG durch die Richter Michael Ebner, Mario Longoibardi, Klaus Sommerfeld und Markus Kompa beschlossen:

1. Das Urteil des LSH Hessen vom 27.05.2016 - LSG-He 2015-11-26 - wird aufgehoben.
2. Das Verfahren wird an das LSG Brandenburg verwiesen.

Begründung:

Das Urteil des LSG Hessen war zwingend aufzuheben, da das Verfahren hinsichtlich des Befangenheitsgesuchs nicht beachtet wurde. Dem Beklagten hätte zwingend Gelegenheit gegeben werden müssen, die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zur Überprüfung zu stellen.

Das LSG Brandenburg ist zuständig, da es wieder handlungsfähig und originär zuständiges Gericht ist.

Das LSG Brandenburg wird zu prüfen haben, ob das LSG Hessen tatsächlich für alle Ansprüche wirksam über Entbehrlichkeit des Schlichtungsverfahrens festgestellt hat und ob für die Anträge zu 1), 2) und 4) noch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Im Fall einer möglicherweise erledigten Sache könnte den Ausschlag geben, ob das LSG den Eindruck gewinnt, dass es dem Kläger vorwiegend um die Sache selbst geht, oder ob das Verfahren ein Selbstzweck sein könnte.